

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Oerlikon Metco (Schweiz)

Diese Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter der Adresse www.oerlikon.com/metco abrufbar.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EINKAUFSBEDINGUNGEN“) gelten für alle Einkäufe von OERLIKON METCO (nachfolgend „LIEFERUMFANG“), es sei denn, andere Bestimmungen wurden von OERLIKON METCO ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen. „OERLIKON METCO“ bedeutet das Unternehmen der Oerlikon Metco Business Unit, das die BESTELLUNG gemäss Definition in Abschnitt 1.2.2 erteilt hat.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten, d.h. der BESTELLUNG von OERLIKON METCO einschliesslich sämtlicher Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird (die besagten Dokumente werden nachfolgend als „VERTRAG“ bezeichnet), haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
 1. ausgehandeltes, vereinbartes und gemeinsam unterzeichnetes Dokument
 2. BESTELLUNG von OERLIKON METCO (nachfolgend „BESTELLUNG“)
 3. EINKAUFSBEDINGUNGEN von OERLIKON METCO
 4. Angebotsanfrage von OERLIKON METCO
 5. Angebot des LIEFERANTEN
 6. Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN
- 1.3. Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschliesslich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäss unterzeichneten Dokuments geändert werden.
- 1.4. OERLIKON METCO betrachtet alle schriftlichen Daten und Informationen des LIEFERANTEN in Zusammenhang mit der Angebotsabgabe und dem Bestellprozess als verbindlich, sofern solche Daten und Informationen nicht deutlich als unverbindlich gekennzeichnet sind.
- 1.5. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP. Lieferbedingungen wie DDP, FOB, CIF, AB WERK usw. sind gemäss den INCOTERMS 2000 oder, nach Ersatz der Incoterms 2000, gemäss den jeweils gültigen INCOTERMS auszuliegen.

2. Angebote im Anschluss an Angebotsaufforderungen

- 2.1. Sämtliche Angebote werden für OERLIKON METCO kostenlos erstellt, auch wenn sie im Anschluss an eine Angebotsaufforderung von OERLIKON METCO angefertigt werden.
- 2.2. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist das Angebot für eine Dauer von 90 Tagen nach Eingang bei OERLIKON METCO bindend.

3. Bestellungen, von Oerlikon Metco bereitgestellte Daten

- 3.1. BESTELLUNGEN sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Bestellformular von OERLIKON METCO ausgestellt und per Fax, Post oder E-Mail an den LIEFERANTEN übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen, Erweiterungen oder Änderungen einer BESTELLUNG sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von OERLIKON METCO bestätigt wurden. Entwürfe, Zeichnungen, Anmerkungen, Spezifikationen usw. bilden einen wesentlichen Bestandteil des VERTRAGS, sofern sie als solche ausdrücklich in der BESTELLUNG genannt werden.
- 3.2. Der VERTRAG gilt mit dem Erhalt der BESTELLUNG als abgeschlossen, es sei denn, der LIEFERANT erhebe schriftlich binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der BESTELLUNG Einwendungen dagegen. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung der Arbeiten unter der BESTELLUNG, gilt dies in jedem Fall als Annahme der BESTELLUNG.
- 3.3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich an OERLIKON METCO zu wenden, falls er einen Fehler oder offenen Punkt im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des VERTRAGS bemerkt, insbesondere in Bezug auf Menge, Preis oder Frist. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck vertraut zu machen.

4. Untervergabe

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, sämtliche oder wesentliche Arbeiten der im Rahmen des VERTRAGS zu liefernden Waren oder auszuführenden Leistungen ohne die vorausgehende schriftliche Zustimmung von OERLIKON METCO unterzuvergeben. Der LIEFERANT hat OERLIKON METCO eine Liste aller Subunternehmer einzureichen und den Subunternehmern sämtliche für die Erfüllung des VERTRAGS erforderlichen Informationen einschliesslich aller Schlüsselmerkmale zu übermitteln. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Käufe von handelsüblichen Standardprodukten, auf nationaler Ebene beworbenen Produkten oder von Rohstoffen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Sofern in der BESTELLUNG nicht anders vereinbart, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des VERTRAGS unverändert; sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer. Preisanpassungen aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise sind zulässig, sofern dies in der BESTELLUNG entsprechend vorgesehen ist.
- 5.2. Mehrwertsteuer (MwSt.), Umsatzsteuer und andere Steuern sowie Verpackungs- und Frachtkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen.
- 5.3. Wurde der Preis nicht endgültig und eindeutig vereinbart, ist OERLIKON METCO berechtigt, den LIEFERUMFANG ganz oder teilweise zurückzugeben.
- 5.4. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kaufpreis netto binnen einer Frist von 60 Tagen nach der Annahme des LIEFERUMFANGS und Ausstellung der Rechnung zahlbar, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- 5.5. Leistet OERLIKON METCO Vorauszahlungen, ist der LIEFERANT auf schriftliche Anfrage OERLIKON METCOS verpflichtet, eine unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen, die von einer erstklassigen und für OERLIKON METCO akzeptablen Bank ausgestellt wurde.
- 5.6. Bei der verspäteten Vorlage von angeforderten Materialzertifikaten, Qualitätsdokumenten oder anderen zum LIEFERUMFANG zählenden Unterlagen ist OERLIKON METCO berechtigt, die vereinbarten Zahlungsfristen entsprechend zu verlängern.
- 5.7. OERLIKON METCO behält sich das Recht vor, Gegenforderungen von OERLIKON METCO oder von mit OERLIKON METCO verbundenen Unternehmen mit Beträgen zu verrechnen, die dem LIEFERANTEN geschuldet sind. Der LIEFERANT ist nur mit der vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von OERLIKON METCO berechtigt, Ansprüche gegen OERLIKON METCO an Dritte abzutreten; OERLIKON METCO ist nicht berechtigt, diese Genehmigung ungerechtfertigt zu verweigern.
- 5.8. Bei Zahlung des Rechnungsbetrags binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang hat OERLIKON METCO Anspruch auf einen Rabatt in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrags ausschliesslich der Beträge, die gemäss dem vorstehenden Abschnitt 5.2 separat auszuweisen sind.

6. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien/ Werkzeuge

- 6.1. Das Eigentumsrecht an den von OERLIKON METCO für die Ausführung eines Auftrags gelieferten Materialien und/oder Werkzeugen (z.B. Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Messgeräte, Modelle, Prüfgeräte) verbleibt auch nach der Be- oder Verarbeitung bei OERLIKON METCO. Derartige Materialien und/oder Werkzeuge sind als Eigentum von OERLIKON METCO zu kennzeichnen und bis zur Be- oder Verarbeitung separat zu lagern. Auf Anfrage von OERLIKON METCO ist der bei der Bearbeitung von KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN entstehende Abfall an OERLIKON METCO zurückzugeben. Der LIEFERANT hat OERLIKON METCO umgehend von jedweder fehlerhaften oder jeder nicht ausreichenden Menge Material zu berichten; anderenfalls ist diese Einrede verwirkt. Die von OERLIKON METCO KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN sind ausschliesslich für die Ausführung des von OERLIKON METCO erteilten BESTELLUNG zu verwenden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke eingesetzt werden, es sei denn, der LIEFERANT verfüge über die vorausgehende schriftliche Genehmigung von OERLIKON METCO.
- 6.2. Werden im Rahmen der Bestellung Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen vom LIEFERANTEN erstellt, so werden diese separat berechnet und in Rechnung gestellt, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Müssen die Kosten für Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen aufgeteilt und in den Stückpreis für bei diesem und zukünftigen Aufträgen gelieferten Waren eingeschlossen werden, so sind auf der Rechnung die Gesamtkosten für die Werkzeuge, die Amortisation dieser Kosten bezogen auf die Stückzahl, sowie der Anteil, der für frühere Aufträge und aktuelle Aufträge in Rechnung gestellt wird, anzugeben. Die von OERLIKON METCO bezahlten Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen gehen in das Eigentum von OERLIKON METCO über und sind ausschliesslich zur Ausführung der BESTELLUNGEN von OERLIKON METCO zu verwenden, es sei denn, es liege eine anders lautende Genehmigung von OERLIKON METCO in schriftlicher Form vor. OERLIKON METCO behält sich das Recht vor, die Bezahlung der Werkzeuge zum Zwecke des Eigentumsübergangs zu beschleunigen.
- 6.3. Im Eigentum von OERLIKON METCO befindliche Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen müssen unabhängig davon, ob sie von

OERLIKON METCO zur Verfügung gestellt oder vom LIEFERANTEN geliefert wurden, OERLIKON METCO herausgegeben werden, unabhängig vom Zweck für den sie OERLIKON METCO benötigt. Gleiches gilt für KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN. Der LIEFERANT verpflichtet sich, derartige Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN auf Anfrage von OERLIKON METCO kostenlos auszuliefern, ausgenommen sind die Versandkosten. Die genannten Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN sind vom LIEFERANTEN gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für die übliche Instandhaltung, Lagerung, Beschädigung oder den Verlust von an seinem Standort gelagerten Werkzeugen zu haften, und zwar ohne dass Kosten für OERLIKON METCO entstehen.

7. Lieferdatum und Folgen von Verzögerungen

7.1. FRISTEINHALTUNG IST WESENTLICHER BESTANDTEIL DES VERTRAGS. Das Lieferdatum gilt als eingehalten, wenn:

- bei Lieferung AB WERK die Lieferbereitschaft für den LIEFERUMFANG einschliesslich aller Dokumente vor dem Ablauf des Lieferdatums an OERLIKON METCO (für den VERTRAG zuständige Abteilung) mitgeteilt wurde;
- in allen anderen Fällen der LIEFERUMFANG einschliesslich aller Dokumente vor dem Ablauf des Lieferdatums am Bestimmungsort angekommen ist und/oder die Erbringung der Leistungen vor Ablauf des Lieferdatums anerkannt wurde.

7.2. Voraussehbare Verzögerungen der Lieferung sind umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu melden, und zwar unabhängig davon, ob der LIEFERUMFANG ganz oder teilweise betroffen ist.

7.3. Im Falle eines Lieferverzugs ist OERLIKON METCO berechtigt, sämtliche rechtlich möglichen Ansprüche geltend zu machen, unabhängig davon, ob der LIEFERANT die Verzögerung gemeldet hat oder eine Vertragsstrafe vereinbart wurde.

7.4. Wurde ein festes Datum für die Ausführung des LIEFERUMFANGS vereinbart und wird dieses Datum aus vom LIEFERANTEN oder seinen Subunternehmern zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so behält sich OERLIKON METCO vorbehaltlich der Bestimmungen aus oben stehendem Abschnitt 7.3 das Recht vor, (i) entweder den VERTRAG zu kündigen und die Rückerstattung aller Voraus- und Anzahlungen zu fordern, nachdem dem LIEFERANTEN eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder (ii) den LIEFERANTEN aufzufordern, die begonnene Arbeit gegen Bezahlung des Wertes, den diese Arbeit für OERLIKON METCO hat, zu übergeben.

7.5. Wurde das Lieferdatum nicht eingehalten und vorbehaltlich der Tatsache, dass OERLIKON METCO seine in Abschnitt 7.4 beschriebenen Rechte nicht ausübt, hat der LIEFERANT neben den durch die Verzögerung verursachten Schäden eine Vertragsstrafe für den Lieferverzug zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beläuft sich für jede volle Woche auf anderthalb Prozent (1,5 %) des Kaufpreises für den gesamten LIEFERUMFANG. Die Gesamtvertragsstrafe für den Lieferverzug darf neun Prozent (9 %) des gesamten Kaufpreises nicht überschreiten. Gezahlte Vertragsstrafen sind von den tatsächlichen von OERLIKON METCO geltend gemachten Schadenersatzforderungen abzuziehen.

7.6. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die Nichtankunft wesentlicher Unterlagen, KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTER MATERIALIEN oder anderer von OERLIKON METCO zu liefernder Gegenstände als Einrede zu verwenden, es sei denn, diese wurden rechtzeitig bei OERLIKON METCO angefordert oder – im Falle von vereinbarten Lieferdaten – es wurde rechtzeitig eine Mahnung an OERLIKON METCO zugestellt.

8. Verpackung, Versand

8.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der LIEFERUMFANG DDP an den Bestimmungsort zu liefern. Der LIEFERANT stellt eine geeignete und angemessene Verpackung, welche die Waren während des Versands vor Schäden und Korrosion schützt, sowie gegebenenfalls eine anschließende kurzfristige Lagerung (d.h. bis zu maximal 60 Tagen) sicher. Wurde eine Spezialverpackung vereinbart, so sind die Anweisungen von OERLIKON METCO zu beachten. Der LIEFERANT haftet für Schäden, die aufgrund einer nicht ordnungsgemässen Verpackung und/oder der Nichteinhaltung der Anweisungen von OERLIKON METCO entstehen.

8.2. OERLIKON METCO behält sich das Recht vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und eine Gutschrift für den hierfür OERLIKON METCO in Rechnung gestellten Betrag zu fordern. Die Kosten der Rücksendung sind von OERLIKON METCO zu tragen.

8.3. Sofern beim Auspacken der Ware besondere Sorgfalt erforderlich ist, hat der LIEFERANT OERLIKON METCO rechtzeitig über diese Besonderheiten in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist ein geeigneter und deutlich sichtbarer Warnhinweis an der Verpackung anzubringen.

9. Einhaltung geltender Gesetze

9.1. Der LIEFERANT garantiert, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des LIEFERUMFANGS einhalten wird und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbrauchers benötigten Dokumente bereitstellt, hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Materialsicherheits-Datenblätter etc.

10. Lieferung / Ausfuhrkontrolle

10.1. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum sind nur mit der ausdrücklichen vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von OERLIKON METCO zulässig.

10.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Waren vor dem Versand zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf Qualität und Menge mit der BESTELLUNG übereinstimmen. Nur Material, das die Prüfung bestanden hat, darf geliefert werden.

10.3. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, auf dem die Referenznummern von OERLIKON METCO, die Bestätigung der oben erwähnten Prüfung und insbesondere die Auftragsnummer der BESTELLUNG von OERLIKON METCO vermerkt sind. Bei Lieferungen an verschiedene Lieferanschriften sind einzelne Lieferscheine für OERLIKON METCO erforderlich.

10.4. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung, wobei das zweite Dokument als „KOPIE“ zu kennzeichnen ist, mit separater Post an OERLIKON METCO zu senden. Sämtliche aufgrund der Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehenden Kosten sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

10.5. Bei aller Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind die Auftragsnummer von OERLIKON METCO, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnungen mit Mengenangabe und bei Lieferscheinen zusätzlich das Brutto- und Nettogewicht anzugeben. Auf dem Lieferschein ist die Lieferanschrift von OERLIKON METCO gemäß VERTRAG aufzuführen.

10.6. Der LIEFERANT garantiert hiermit, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sämtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Ausserdem garantiert der KUNDE, dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder der anderweitigen Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt ist oder war. Der LIEFERANT akzeptiert, dass er OERLIKON METCO entschädigen und von der Haftung für alle Kosten, Strafen oder anderen Verlusten schadlos halten wird, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien entstanden sind.

11. Eigentums- und Gefahrenübergang

11.1. Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der LIEFERUMFANG oder Teile davon fertig gestellt sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der LIEFERANT den LIEFERUMFANG kostenlos für OERLIKON METCO zu lagern und ihn als Eigentum von OERLIKON METCO zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der LIEFERANT, den LIEFERUMFANG so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre.

11.2. Die Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf OERLIKON METCO über.

11.3. Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäss dem VERTRAG und/oder den Anweisungen von OERLIKON METCO geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

12. Vertragsauflösung auf Wunsch von Oerlikon Metco, Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

12.1. Vertragsauflösung auf Wunsch von OERLIKON METCO
OERLIKON METCO ist berechtigt, die unter den VERTRAG fallenden Arbeiten in alleinigem Ermessen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat OERLIKON METCO die tatsächlich entstandenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten, die dem LIEFERANTEN notwendigerweise für die angemessene Erfüllung des VERTRAGS bis zur Kündigung entstanden sind, rückzuerstatten. Deren Höhe ist gemäss den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen zu bestimmen. Derartige erstattungsfähige Ausgaben umfassen nicht Unternehmensgewinne, fixe Gemeinkosten, Nutzungsgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen und sonstige ähnliche Kosten des LIEFERANTEN. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung hat der LIEFERANT OERLIKON METCO alle begonnenen Arbeiten herauszugeben oder die Rechte daran zu übertragen. OERLIKON

METCO ist berechtigt, die genannten begonnenen Arbeiten nach eigenem Ermessen zu verwenden.

12.2. Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

Wird über das Vermögen des LIEFERANTEN der Konkurs eröffnet, eine Gesamtabtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des LIEFERANTEN ein Konkursverwalter ernannt, oder aber ist der LIEFERANT beliebigen Bestimmungen oder Anforderungen aus dem VERTRAG nicht nachgekommen, so ist OERLIKON METCO berechtigt, weitere Leistungen des LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG mittels schriftlicher Mitteilung an den LIEFERANTEN zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die OERLIKON METCO kraft des VERTRAGS zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat OERLIKON METCO das Recht, die BESTELLUNG mithilfe der von OERLIKON METCO ausgewählten Mittel abzuschliessen; der LIEFERANT haftet für sämtliche OERLIKON METCO hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten und hat OERLIKON METCO jedwede gewünschte begonnene Arbeit heraus zu geben oder zu übertragen sowie OERLIKON METCO das Recht einzuräumen, sämtliche zur Fertigstellung des LIEFERUMFANGS benötigten Dokumentationen des LIEFERANTEN zu verwenden. Dem LIEFERANTEN geschuldete Beträge für vor der Kündigung in vollständiger Übereinstimmung mit den Bedingungen des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN ausgeführte Warenlieferungen und Leistungen werden mit den OERLIKON METCO zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung des LIEFERUMFANGS und anderen OERLIKON METCO als Ergebnis der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstehenden Schäden verrechnet.

13. Prüfung, Zeichnungen, Prüfbescheinigungen, Betriebsanweisungen, Ersatzteile

- 13.1. OERLIKON METCO oder ihre Vertreter sind berechtigt, nach hinreichender Vorankündigung Inspektionen und regelmässige Prüfungen der Produktion durchzuführen und fehlerhafte Teile während der Fertigung zurückzuweisen. Derartige Inspektionen oder Prüfungen entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den gesamten LIEFERUMFANG. Während der Erfüllung des VERTRAGS hat der LIEFERANT innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu den Fertigungswerken sowie den Werken seiner Subunternehmer zu gewähren.
- 13.2. Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen durch OERLIKON METCO entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung für den LIEFERUMFANG.
- 13.3. Die für die korrekte Instandhaltung des LIEFERUMFANGS erforderlichen endgültigen Konstruktionszeichnungen, Prüfbescheinigungen, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen sowie Ersatzteillisten sind in der erforderlichen Menge und den erforderlichen Sprachen spätestens bei der Lieferung an OERLIKON METCO auszuhandigen.
- 13.4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, OERLIKON METCO auf Anfrage während zehn (10) Jahren nach Abnahme (gemäss Definition in Artikel 14) zum LIEFERUMFANG gehörende Ersatzteile zu liefern.

14. Abnahme, Gewährleistung und Garantien

- 14.1. Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Abnahme entweder nach der Ablieferung am Bestimmungsort oder nach Inbetriebnahme. Massgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Die vollständige oder teilweise Bezahlung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 14.2. Der LIEFERANT gewährleistet ausdrücklich, dass der gesamte durch den VERTRAG abgedeckte LIEFERUMFANG den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Leistungsgarantien entspricht, sowie mit sämtlichen von OERLIKON METCO gelieferten Beschreibungen jeglicher Art übereinstimmt, fachgerecht aus hochwertigem Material hergestellt wurde und marktfähig und fehlerfrei ist. Der LIEFERANT gewährleistet ferner ausdrücklich, dass der LIEFERUMFANG für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Umfasst der vereinbarte LIEFERUMFANG Bescheinigungen, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente, so gelten die darin enthaltenen Daten als gewährleisteteste Eigenschaften, selbst wenn derartige Bescheinigungen usw. von Subunternehmern stammen.
- 14.3. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, gewährleistet der LIEFERANT ausdrücklich, dass er und seine Subunternehmer bei der Erfüllung des VERTRAGS die Grundsätze der Qualitätssicherung gemäß den relevanten ISO-Normen oder vergleichbaren Normen anwenden. Qualitätsaufzeichnungen müssen während der im anwendbaren Gesetz für die betroffenen Güter vorgeschriebenen Dauer, jedoch während mindestens zehn (10) Jahren nach Abnahme (gemäss Definition in Artikel 14.1), sicher archiviert zu werden.
- 14.4. Versäumt der LIEFERANT, die Gewährleistungen oder Garantien während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu erfüllen, so hat der LIEFERANT nach Wahl von OERLIKON METCO unverzüglich an Ort und Stelle die Mängel zu beheben oder auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt es der LIEFERANT, Mängel unverzüglich zu beheben,

oder besteht eine Notfallsituation, so ist OERLIKON METCO berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, und zwar jeweils auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN.

- 14.5. OERLIKON METCO ist nicht verpflichtet, den LIEFERUMFANG oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der LIEFERANT erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Meldung.
- 14.6. Sofern im VERTRAG nicht anderweitig vereinbart, und sofern der LIEFERUMFANG Installations- und/ oder Inbetriebnahmeleistungen umfasst, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate ab dem Datum der Abnahme des LIEFERUMFANGS. In sämtlichen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zwölf (12) Monate ab der Abnahme durch OERLIKON METCO oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der/des im Rahmen der BESTELLUNG gelieferten Teile/Teils oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu. Ware, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurde, muss vom LIEFERANTEN nach der Lieferung fünf (5) Jahre lang kostenlos ersetzt werden.
- 14.7. Im Falle einer Ersatzlieferung sind die ursprünglichen an OERLIKON METCO gelieferten Artikel zur kostenlosen Nutzung am Standort zu belassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung an OERLIKON METCO geliefert wurde und betriebsbereit ist. Gleiches gilt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des VERTRAGS aufgrund einer fehlerhaften Lieferung.
- 14.8. Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.
- 14.9. Der LIEFERANT verteidigt und entschädigt OERLIKON METCO und deren Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Arbeitnehmer und Rechtsnachfolger sowie OERLIKON METCOS Kunden (OERLIKON METCO und alle der vorgenannten Personen und/oder Unternehmen werden als „OERLIKON METCO Indemnitee“ bezeichnet) und hat jeden OERLIKON METCO Indemnitee schadlos zu halten gegenüber Haftungen, Schäden, Verpflichtungszahlungen, Strafen, Bussen, Kosten und Auslagen, hierin unter anderem eingeschlossen Anwaltskosten und andere Prozesskosten, aus Forderungen oder Klagen von Dritten gegen einen OERLIKON METCO Indemnitee wegen Verursachung von Schaden, Körperverletzung, Tod oder anderen Schäden, die sich ergeben aus (i) Produktmängeln, (ii) Verletzung von in dieser Vereinbarung enthaltenen Garantien oder anderen Pflichten des LIEFERANTEN, (iii) fahrlässiger, arglistiger oder absichtlicher Handlungen, Unterlassungen oder Falschdarstellungen des LIEFERANTEN, oder (iv) die Verletzung anwendbarer Gesetze durch den LIEFERANTEN in Erfüllung seiner Pflichten unter dem Vertrag.

15. In den Werken von Oerlikon Metco oder am Standort ausgeführte Arbeiten

Werden Arbeiten in den Werken von OERLIKON METCO oder ihres Kunden, auf Baustellen oder an Montagestandorten ausgeführt, so sind diese EINKAUFSDINGUNGEN durch die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften für externe Unternehmen von OERLIKON METCO oder ihres Kunden zu ergänzen. Der LIEFERANT hat diese anzufordern und den Erhalt schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der LIEFERANT verpflichtet, seine Mitarbeiter, Berater usw. anzuweisen, derartige Anweisungen und Vorschriften einzuhalten.

16. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

- 16.1. OERLIKON METCO besitzt sämtliche geistigen Eigentumsrechte an allen Dokumenten (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Kalkulationen, Modelle usw.), die OERLIKON METCO dem LIEFERANTEN vor oder nach Abschluss des VERTRAGS zur Verfügung stellt. Der LIEFERANT ist berechtigt, diese Dokumente ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden. Der LIEFERANT ist NICHT berechtigt, Produkte, die auf diesen Dokumenten basieren, ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von OERLIKON METCO für Dritte herzustellen oder die Dokumente zu vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten offen zu legen, wenn diese nicht direkt in die vollständige oder teilweise Erfüllung des VERTRAGS eingebunden sind. Auf Anfrage sind sämtliche Dokumente einschliesslich aller vorhandenen Kopien oder Reproduktionen umgehend an OERLIKON METCO zurückzugeben. Nach der vollständigen Lieferung oder im Falle einer nicht erfolgten Lieferung des LIEFERUMFANGS hat der LIEFERANT sämtliche Dokumente umgehend und aus eigener Initiative an OERLIKON METCO zurückzugeben. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, eine Kopie zu gesetzlich oder vertragsrechtlich vorgeschriebenen Archivierungszwecken zurückzuhalten.

- 16.2.** Der LIEFERANT gewährleistet, dass der LIEFERUMFANG und jedwede Teile davon keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Im Falle einer Verletzung im Zusammenhang mit dem LIEFERUMFANG ist OERLIKON METCO berechtigt, den LIEFERANTEN nach alleinigem Ermessen aufzufordern, das Recht zur Nutzung der Ausstattung zu beschaffen, ohne ihre Eignung zu beeinträchtigen, oder die Ausstattung so zu verändern oder auszutauschen, dass die Nutzung durch OERLIKON METCO oder ihren Kunden keine Rechtsverletzung mehr darstellt.
- 16.3.** Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche in Verbindung mit dem LIEFERUMFANG erstellten Dokumente und Informationen an OERLIKON METCO zu übergeben. OERLIKON METCO hat das uneingeschränkte Recht, diese Dokumente zum Zwecke des Betriebs, der Instandhaltung, der Reparatur, der Schulung am und der Erweiterung des LIEFERUMFANGS zu verwenden.
- 16.4.** OERLIKON METCO und/oder ihre Kunden dürfen ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von OERLIKON METCO nicht in Publikationen zu Werbezwecken genannt werden.

17. Höhere Gewalt

- 17.1.** Der LIEFERANT haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen, höhere Gewalt, Handlungen von OERLIKON METCO oder ihrem Kunden, Transportverzögerungen oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle des LIEFERANTEN liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, so sind sowohl OERLIKON METCO als auch der LIEFERANT berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.
- 17.2.** Der LIEFERANT hat im Falle der Kündigung Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit und die Kosten für nicht stornierbare Beschaffungen. OERLIKON METCO hat Anspruch auf sämtliche Arbeitsergebnisse, welche von OERLIKON METCO bezahlt werden.

18. Sonstiges

- 18.1.** Geltendes Recht und Gerichtsstand Der VERTRAG ist in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts, auszulegen. Durch keine Bestimmung in diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN werden die Rechte, welche OERLIKON METCO gemäss anwendbarem Recht zur Verfügung stehen, begrenzt.

IM FALLE VON STREITIGKEITEN BEMÜHEN SICH DIE PARTEIEN NACH BESTEN KRÄFTEN, EINE GÜTLICHE EINIGUNG ZU ERZIELEN. IST DIES NICHT MÖGLICH, SIND AUSSCHLIESSLICH DIE GERICHTE AM STANDORT VON OERLIKON METCO ZUSTÄNDIG. OERLIKON METCO BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, ANSPRÜCHE GEGEN DEN LIEFERANTEN AM STANDORT DES LIEFERANTEN GELTEND ZU MACHEN. SÄMTLICHE STREITIGKEITEN SIND GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS UND DEN ZUGEHÖRIGEN DOKUMENTEN BEIZULEGEN.

18.2. Abtretung

Jedweder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG ohne vorausgehende Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derart versuchte Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen von OERLIKON METCO gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

18.3. Verzichterklärung

Das Versäumnis von OERLIKON METCO oder des LIEFERANTEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichterklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich dieser Rechte dar.

18.4. Teilnichtigkeit

Erweist sich eine Bestimmung des VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; OERLIKON METCO und der LIEFERANT haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.

18.5. Konfliktminerale

Konfliktminerale werden von der SEC definiert als Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit, Gold, Wolframit oder deren Derivate, die auf Tantal, Zinn, Gold und Wolfram begrenzt sind. Konfliktminerale, die aus der Demokratischen Republik Kongo („DRC“) oder einem benachbarten Land stammen, gemeinsam definiert als die „Geschützten Länder“, können zuweilen „unter der Kontrolle bewaffneter Gruppen“ „zur Finanzierung von Konflikten, die von extremer Gewalt gekennzeichnet sind“, abgebaut und verkauft werden. Einige dieser Minerale können in die Lieferketten der weltweit verwendeten Produkte gelangen, auch in diejenigen der Thermischen Spritzbranche.

OERLIKON METCO erwartet von seinen LIEFERANTEN, über Massnahmen für Richtlinien und Due Diligence zu verfügen, die es uns ermöglichen, in angemessener Weise sicherzustellen, dass die uns gelieferten Produkte und Komponenten, die Konfliktminerale enthalten, frei von Konfliktmaterialien aus DRC-Ländern („DRC konfliktfrei“) sind. OERLIKON METCO erwartet von seinen LIEFERANTEN, dass sie dem EICC Verhaltenskodex (<http://www.eiccoalition.org/standards/code-of-conduct/>) nachkommen und ihr Geschäft in Übereinstimmung mit den Erwartungen hinsichtlich der Lieferkettenverantwortung von OERLIKON METCO betreiben.

OERLIKON METCO erwartet von seinen LIEFERANTEN, dass sie bei der Bereitstellung von Due Diligence-Informationen zur Bestätigung der Konfliktfreiheit von Tantal, Zinn, Wolfram und Gold in unserer Lieferkette kooperieren. Von den LIEFERANTEN wird erwartet, dass sie ein Lieferkettensystem mit Kontrollen und Transparenz durch den Einsatz von Due Diligence-Tools implementieren, die von der Conflict-Free Sourcing Initiative („CFSI“) oder anderen branchenweiten Initiativen erstellt wurden, wozu das Conflict Minerals Reporting Template („CMRT“) gehört. Eine Lieferkettenerhebung zur Identifizierung der Hüttenwerke und Raffinerien, die die notwendigen, in unseren Produkten enthaltenen Konfliktminerale verarbeiten.

OERLIKON METCO richtet sich an LIEFERANTEN, die Hüttenwerke und Raffinerieanlagen in ihrer Lieferkette haben, welche nicht über eine „konfliktfreie“ Bezeichnung von einem unabhängigen externen Prüfungsprogramm verfügen, und fordert sie auf, sich an einem solchen Programm zu beteiligen und Informationen über das Ursprungsland und die Produktkette anzufordern.